

Bestimmungen

zur Erteilung der

Installationsberechtigung

vom 9. Juni 2026

Die Feuerschaukommission legt gestützt auf Art. 35 des Wasserversorgungsreglements folgende Bestimmungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung sowie zur Registerführung fest:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Diese Bestimmungen legen die erforderliche Fachkompetenz und das Verfahren der Berechtigungserteilung für Personen fest, die Arbeiten an Hausinstallationen ausführen.
- 2 Diese Bestimmungen gelten für Personen, die Hausinstallationen erstellen, ändern, erweitern oder instandhalten.

Art. 2 Fachkundigkeit

- 1 Personen, die eine Installationsberechtigung beantragen, müssen die entsprechende Fachkundigkeit nachweisen.
- 2 Den Nachweis der Fachkundigkeit erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:
 - a) Eidg. Fähigkeitszeugnis als Sanitärinstallateur und mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der Sanitärbranche nach beendeter Grundbildung;
 - b) Erfolgreicher Abschluss auf Sekundarstufe II und mindestens vier Jahre Berufspraxis in der Sanitärbranche nach beendeter Grundbildung;
 - c) Eidg. Diplom Sanitärmeister/in;
 - d) Gebäudetechniker/in HF mit Fachrichtung Sanitär.
- 3 Gleichwertige Weiterbildungen können ebenfalls anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Wasserversorgung.
- 4 Personen, die kein Zertifikat des SVGW-Richtlinienkurses Trinkwasser verfügen, müssen die folgenden Kenntnisse bestätigen:
 - a) Ausführungsrichtlinien für Gebäudeanschlüsse und die hygienischen Anforderungen gemäss SVGW-Richtlinie in Bezug auf Trinkwasser, Installations- und Hilfsmaterial sowie dessen Verarbeitung (W3 inkl. E1, E2, E3 und E4);
 - b) Funktion und Einsatz von Regenwassernutzungen, Druckerhöhungsanlagen und Trinkwassernachbehandlungen;
 - c) Sicherheitsmassnahmen beim Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwassernetz sowie bei Warmwasserinstallationen;
 - d) Sorgfaltspflicht und die gute Herstellungspraxis bei der Installation einer Trinkwasseranlage (inkl. Lieferung und Lagerung der Teile, Hygiene bei der Behandlung und Druckprobe sowie Inbetriebnahme).

Art. 3 Installationsberechtigung

- 1 Wer die Anforderungen der Fachkundigkeit nachweislich erfüllt, erhält auf Antrag die Installationsberechtigung im Versorgungsgebiet der Energie- und Wasserversorgung Appenzell.
- 2 Der Antrag ist mit dem von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Formular und mit den dort verlangten Unterlagen einzureichen.
- 3 Über die Erteilung der Installationsberechtigung entscheidet die Wasserversorgung.
- 4 Eine Installationsberechtigung kann durch die Wasserversorgung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
 - b) der Installationsberechtigte trotz Mahnung gegen diese Bestimmungen verstösst oder mangelhafte Installationen erstellt.

Art. 4 Betriebsberechtigung

- ¹ Ein Betrieb erhält die allgemeine Installationsberechtigung, wenn:
 - a) eine installationsberechtigte Person gemäss Art. 3 mit einem Pensum von mindestens 40% angestellt ist;
 - b) die installationsberechtigte Person so in den Betrieb eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann; und
 - c) pro 20 in der Installation beschäftigte Personen mindestens eine vollzeitlich beschäftigte installationsberechtigte Person angestellt ist.
- ² Eine Betriebsberechtigung kann durch die Wasserversorgung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
 - b) der Betrieb trotz Mahnung gegen diese Bestimmungen verstösst oder mangelhafte Installationen erstellt.

Art. 5 Register

- ¹ Die Wasserversorgung führt ein Register der installationsberechtigten Personen.
- ² Installationsberechtigte sind verpflichtet, sämtliche Änderungen (Adresse, Arbeitgeber usw.) der Wasserversorgung zu melden.
- ³ Im Register werden sämtliche Angaben und Dokumente aus dem Antrag geführt.
- ⁴ Das Register wird nicht öffentlich publiziert.

Art. 6 Gebühren

Für die Erteilung einer Installationsberechtigung werden keine Gebühren erhoben.

Art. 7 Einsprachen

Einsprachen gegen das Nichterteilen oder den Entzug einer Installationsberechtigung sind gemäss Art. 57 Wasserversorgungsreglement innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an die Feuerschaukommission zu richten.

Art. 8 Inkrafttreten

- ¹ Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Wasserversorgungsreglements durch die Standeskommission.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Namens der Feuerschaukommission

Appenzell, 9. Juni 2026

Der Präsident:

Der Betriebsleiter:

Reto Camenisch

Patrick Haltmann